



*Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte*  
*Soci t  des V t rinaires Suisses*  
*Societ  delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri*

Bern, 26. Oktober 2020

## Positionspapier der GST

# Umgang mit Findeltieren: Gerechte Abwgung zwischen Tier- schutz und Kostenfolgen

**Findeltiere werden oft in der Tierarztpraxis abgegeben. Dies stellt Tierrztinnen und Tierrzte vor zahlreiche Herausforderungen: Findeltiere mssen grundversorgt, an Pflegestationen oder andere Institutionen berwiesen, oder, im Extremfall, euthanasiert werden. Dabei knnen Aspekte des Tierschutzes und Tierwohls mit solchen der Wirtschaftlichkeit kollidieren. Die GST vertritt die Haltung, dass Tierrztinnen und Tierrzte Findeltiere in jedem Fall entgegennehmen sollten, um den allgemeinen Gesundheitszustand einzuschtzen. Wirtschaftliche berlegungen sind erst im Rahmen weiterer diagnostischer und therapeutischer Massnahmen zu bercksichtigen.**

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Definition «Findeltier»

Als Findeltier bezeichnet man ein entlaufenes, ausgesetztes oder dem Eigentmer unrechtmssig entzogenes Tier, das von einer anderen Person gefunden wird. Der Eigentmer verliert seine Verfgungsgewalt ber das Tier vorbergehend, ohne zugleich sein Eigentumsrecht aufzugeben. In der Praxis handelt es sich bei Findeltieren in der Regel um Heimtiere, insbesondere Katzen. Wildtiere fallen inhaltlich und sachenrechtlich nicht unter den Begriff der Findeltiere, weshalb sie nicht Gegenstand des vorliegenden Positionspapiers sind. Zur Pflege von Wildtieren hat die Schweizerische Vereinigung fr Wild-, Zoo- und Heimtiermedizin ein eigenes Positionspapier verfasst<sup>1</sup>.

### 1.2 Problematik

Findeltiere werden oft von Passanten in die nchstgelegene Tierarztpraxis gebracht. Bei Hunden kann der Eigentmer in der Regel mit wenig Aufwand ausfindig gemacht werden, da eine Pflicht zum Chippen besteht. Bei anderen Heimtieren besteht keine solche Kennzeichnungspflicht, weshalb hier eine Identifikation des Eigentmers oftmals unmglich ist. Die Tierrztin/der Tierarzt ist in solchen dringenden Fllen gesetzlich verpflichtet, auch ohne Identifikation des Eigentmers dem Tier Beistand zu leisten. Unter diese Beistandspflicht fllt insbesondere die Pflicht, eine Ersteinschtzung des Gesundheitszustands vorzunehmen. Die Beistandspflicht erfasst weiter nicht nur lebensbedrohliche Zustnde des Tieres, sondern auch Erkrankungen von derartiger Tragweite und Dringlichkeit, dass ein Aufschub einer allflligen Behandlung mit Blick auf die Genesung des Tieres nicht geduldet werden kann. Die

<sup>1</sup> SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FR WILD-, ZOO- UND HEIMTIERMEDIZIN, Positionspapier der SVWZH zur Pflege von Wildtieren, 05.02.2020, auffindbar auf: [https://www.gstsvs.ch/fileadmin/media/pdf/Positionspapier/PP\\_SVWZH\\_ASMFAE\\_Wildtiere\\_200518\\_de.pdf](https://www.gstsvs.ch/fileadmin/media/pdf/Positionspapier/PP_SVWZH_ASMFAE_Wildtiere_200518_de.pdf)

Kostenfolgen einer solchen Erstbeurteilung und allfälliger weiterer diagnostischer oder therapeutischer Massnahmen können in solchen Fällen mit dem Eigentümer nicht vorgängig abgesprochen werden, so dass die Tierärztin unter Umständen auf ihren Konsultationskosten sitzen bleibt. Der Umgang mit Findeltieren stellt die Tierärzteschaft in der Praxis daher vor schwierige Herausforderungen.

Verstärkt wird das Problem durch eine gewisse rechtliche Unschärfe: So bestehen in der Praxis, Lehre und Rechtsprechung Unsicherheiten bezüglich der rechtlichen Qualifikation des Dreiecksverhältnisses zwischen Tierarzt, Finder (Überbringer) und Eigentümer. Auch ist unklar, welche Rechte und Pflichten die an diesem Verhältnis beteiligten Personen besitzen und wie diese miteinander konkurrieren. Und schliesslich sind auch die mit der Behandlung eines Findeltiers verbundenen Kostenfolgen in rechtlicher Hinsicht nur schwer einzuordnen.

Für die GST als Vertreterin der Tierärzteschaft gilt es, innerhalb dieser Rechts- und Kostenunsicherheit Position zu beziehen.

## 2 Argumente

Bei der Frage, ob Tierärztinnen und Tierärzte Findeltiere auch ohne Aussicht auf Entlohnung entgegennehmen und allenfalls behandeln müssen, sind insbesondere folgende Argumente zu berücksichtigen:

- **Tierschutz:** Tierärztinnen und Tierärzte verpflichten sich in erster Linie dem Tierschutz, dem Tierwohl und der Tiergesundheit. Wirtschaftliche Aspekte der Berufsausübung spielen bei der zunehmenden Wettbewerbsorientierung des beruflichen Umfeldes zwar eine wichtige Rolle, die Kostenfolgen dürfen aber bei der Behandlung von hilfsbedürftigen Findeltieren kein vorrangiges Kriterium darstellen. Wird die Behandlung eines hilfsbedürftigen Findeltiers von der Kostentragungsbereitschaft des Überbringers abhängig gemacht, werden gegenüber hilfsbereiten Findern negative Zeichen gesetzt. Dadurch ist dem Anliegen des Tierwohls und des Tierschutzes nicht gedient.
- **Recht:** Tierärztinnen und Tierärzte sind *de jure* verpflichtet, Tieren in Not zu helfen (Art. 40 lit. g MedBG). Die gesetzlichen Vorgaben tragen den Kostenfolgen einer Behandlung, wenn überhaupt, nur in begrenztem Umfang Rechnung. Der Zweck der entsprechenden Regelungen dient primär dem Patientenschutz und lässt wirtschaftliche Aspekte ausser Acht. Tierärztinnen und Tierärzte müssen ihre Berufspflichten beachten und sich gesetzeskonform verhalten. Leisten sie einem hilfsbedürftigen Tier keinen Beistand, so verletzen sie unter Umständen ihre gesetzlichen Berufspflichten.
- **Berufsethik:** Tierärztinnen und Tierärzte haben im Verlauf ihrer Ausbildung und ihrer Berufserfahrung gelernt, die ethischen Dimensionen ihres beruflichen Handelns zu verstehen und ihre Verantwortung gegenüber Tier, Gesellschaft und Umwelt wahrzunehmen. Sie respektieren die Würde der Kreatur und wissen um die Spannungsfelder zwischen den verschiedenen Ansprüchen von Tier, Mensch, Gesellschaft und Umwelt. Mit Blick auf

diese ethischen Grundsätze haben für die Tierärztin und den Tierarzt die Würde des Patienten und die Begrenzung von Leid und Schmerz oberste Priorität.

- **Standesordnung:** Das Verhalten im Notfall ist auch in der Standesordnung der GST geregelt. Demnach ist die Tierärzteschaft im Notfall nach Massgabe ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten auch ohne vorherigen Auftrag zur Leistung der ersten Hilfe bei Tieren verpflichtet. Ein tierärztlicher Notfall besteht dann, wenn ein Nutz- oder Heimtier dringend Hilfe benötigt.
- **Qualität:** Die Tierärzteschaft gewährleistet eine qualitativ hochstehende und zuverlässige Gesundheitsversorgung. Mit der tierärztlichen Beistandspflicht werden diese hohen Qualitätsstandards auch dann gewährleistet, wenn unter Umständen nur eine geringfügige oder gar keine Gegenleistung zu erwarten ist.

### 3 Position der GST

Die mit der Konsultation von Findeltieren verbundene Rechts- und Kostenunsicherheit darf nicht zu Lasten der betroffenen Tiere ausgefochten werden. Findeltiere müssen aber von der Tierärztin entgegengenommen und ihr allgemeiner Gesundheitszustand beurteilt werden, so dass die Notwendigkeit weiterer dringender Massnahmen abgeschätzt werden kann. Kostenüberlegungen dürfen bei der Entgegennahme und Erstbeurteilung des Tieres nur eine untergeordnete Rolle spielen. Erst bei der Auswahl der in Frage kommenden weiterführenden diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen (z. B. CT) dürfen Kostengründe berücksichtigt werden. Beim Entscheid, ob ein erkranktes oder verunfalltes Findeltier therapiert werden soll oder nicht, müssen Tierärztinnen und Tierärzte den Gesundheitszustand, die Lebenserwartung sowie die mit oder ohne Behandlung zu erwartende Lebensqualität des Tieres berücksichtigen. Die Tierärztin wägt die mit einer allfälligen Behandlung verbundenen Kosten mit den zu erwartenden Erfolgsaussichten ab. Sie stützt sich dabei auf ihre Fachexpertise und berufliche Erfahrung. Aus den obgenannten Überlegungen dürfen Tierärztinnen und Tierärzte unter Umständen zum Wohl des Tieres eine Euthanasie einer lebenserhaltenden Massnahme vorziehen. Eine Euthanasie bei guter Prognose darf allerdings nicht einzig deshalb durchgeführt werden, weil die Kostenübernahme weiterer diagnostischer oder therapeutischer Massnahmen nicht gewährleistet ist.

#### **Daraus ergibt sich folgende Position der GST:**

*«Die Kosten für die Behandlung eines Findeltiers dürfen grundsätzlich nicht bei der Tierärzteschaft hängen bleiben. Allerdings ist jedes Findeltier entgegenzunehmen und es ist in jedem Fall eine fachgerechte Einschätzung des aktuellen Gesundheitszustandes vorzunehmen. Die Tierärztin, der Tierarzt beurteilt in einem zweiten Schritt nach eigenem fachlichem Ermessen und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände ob und welche weiteren diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen dringlich sind. Eine Rückweisung aus reinen Kostenüberlegungen und ohne vorgängige Beurteilung des allgemeinen Gesundheitszustandes ist in jedem Fall abzulehnen».*

**Ferner gilt es folgende Abgrenzung vorzunehmen:**

«Die Unterbringung **gesunder** Findeltiere liegt in der Verantwortung des Finders. Das gleiche gilt für **erkrankte Tiere, deren Allgemeinbefinden nicht akut beeinträchtigt ist**. Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht verpflichtet, solche Tiere bei sich in der Praxis aufzunehmen. Tierarztpraxen sind keine Auffang- und Pflegestationen. Sie verweisen an die kantonalen Pflegestationen und Meldestellen oder an örtliche Tierschutzvereine.»

## 4 Fazit / Unsere Forderungen

Tierärztinnen und Tierärzte sind gestützt auf das Medizinalberufegesetz und auf die Standesordnung der GST verpflichtet, erkrankte oder verletzte Findeltiere notzuversorgen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob eine Bezahlung gewährleistet ist oder nicht.

Die GST vertritt folgende Haltung:

- Jedes Findeltier wird zur Beurteilung des allgemeinen Gesundheitszustandes aufgenommen.
- Bei medizinischer Dringlichkeit entscheidet jede Tierärztin/jeder Tierarzt nach Pflichtenmassen und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, welche weiteren diagnostischen und therapeutischen Massnahmen vorzunehmen sind.
- Soweit aus den vorgenannten Überlegungen vertretbar, darf die Tierärztin, der Tierarzt daher zum Wohl des Tieres eine Euthanasie einer lebenserhaltenden Massnahme vorziehen.
- Die Kostenfolgen für die Behandlung eines Findeltiers sollten nicht von der Tierärzteschaft getragen werden müssen. Bisher konnten aber keine Lösungen gefunden werden, die im Umgang mit Findeltieren zu einer wirtschaftlichen Entlastung der Tierärzteschaft führen. Die GST wird in Zusammenarbeit mit den Tierschutzvereinen, Gemeinden und der Vetsuisse-Fakultät verschiedene Lösungsansätze prüfen (Chip-Obligatorium für Katzen, Verpflichtung der Tierschutzvereine und der öffentlichen Ämter, Schaffung eines Fonds etc.).
- Die GST unterstützt und fördert das Chippen von Katzen, da dies die Behandlung von Findeltieren erleichtert und die Kostenproblematik entschärft.
- Bei Findeltieren, die nachträglich einem Eigentümer zugeordnet werden können, erwartet die GST, dass der Eigentümer die Kosten für die tierärztliche Behandlung übernimmt.
- Aufwendungen (Materialkosten und Tierarzneimittel) können gegenüber dem Eigentümer in jedem Fall geltend gemacht werden. Hierfür besteht eine gesetzliche Grundlage.

*Dieses Positionspapier wurde von der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) in Zusammenarbeit mit ihren Sektionen Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) und Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (STVT) erarbeitet.*